

Allgemeine Geschäftsbedingungen der XION GmbH

Teil 1: Allgemeine Bedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten für alle Geschäftsbeziehungen der XION GmbH, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 82425 B ("**XION**") mit ihren Kunden, wenn der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ("**Kunden**").
- (2) Die AGB gelten insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für Geschäftsbeziehungen, bei denen der Kunde
 - a) den Verkauf und/oder die Lieferung von Produkten ("**Produkte**"), insbesondere im human- und veterinärmedizinischen Bereich wie Endoskopie-Systeme und Software, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Produkte selbst herstellen oder bei unseren Lieferanten einkaufen; und/oder
 - b) Entwicklungsarbeiten im Zusammenhang mit Modifizierungen unserer Produkte an die Wünsche und Vorgaben der Kunden ("**Dienstleistungen**"); und/oder
 - c) die Erbringung von Reparaturserviceleistungen oder sicherheitstechnischen Überprüfungen ("**Werke**"); und/oder
 - d) sonstige, andere als in a. bis c. und/oder Mischformen aus den in a. bis c. genannten Leistungen, über die keine gesonderte vertragliche Vereinbarung entsprechend Abs. 6 getroffen wird,in Auftrag gibt. Mit "**Leistungen**" bezeichnen diese AGB jede Form unserer Tätigkeit, soweit nicht der Begriff ausdrücklich anders beschrieben wird.
- (3) Unsere AGB bestehen aus vier Teilen. Teil 1 regelt die allgemeinen Bedingungen, während Teil 2 besondere Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Produkten, Teil 3 besondere Bedingungen für Dienstleistungen und Teil 4 besondere Bedingungen für Werke regelt.
- (4) Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge über Dienstleistungen, Werke und Produkte mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Wir sind berechtigt, diese AGB auch während der jeweiligen Vertragslaufzeit zu ändern. Über eine Änderung dieser AGB werden wir den Kunden angemessen im Voraus informieren.
- (5) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst wenn wir hiervon Kenntnis haben und ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (6) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben stets Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (7) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellten Produkte erwerben bzw. die angeforderten Werke, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen in Auftrag geben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung bzw. Anforderung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, in Textform, in elektronischer Form oder, bei Produkten, durch deren Auslieferung an den Kunden erklärt werden.
- (3) Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische oder medizinische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Lieferung bzw. Leistung ist unsere Auftragsbestätigung, sofern erfolgt, einschließlich dieser AGB maßgebend. Mündliche Zusagen oder Abreden vor Auftragsbestätigung sind unverbindlich und werden durch die Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich sind. § 1 Abs. 6 der AGB bleibt unberührt.
- (5) Wir behalten uns sämtliche Rechte (insbesondere Eigentums- und Urheberrechte) an den dem Kunden im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, wie beispielsweise Abbildungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und Arbeitspläne ("**Unterlagen**") vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind auf unsere Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn und soweit sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Hiervon ausgenommen ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Leistungsfristen und -termine, Verzug

- (1) Die Leistungsfristen und -termine werden individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung bzw. des Auftrags angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, bemisst sich die Frist in Abhängigkeit von der jeweiligen von uns zu erbringenden Leistung an der entsprechenden branchenüblichen Durchschnittszeit und beträgt, soweit die branchenübliche Durchschnittszeit nicht kürzer bemessen ist, mindestens acht (8) Wochen ab Vertragsschluss, ansonsten die branchenübliche Durchschnittszeit. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Leistungsfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragter Dritter.
- (2) Leistungstermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag als verbindlich vereinbart wurden und der Kunde uns alle zur Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie Genehmigungen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat. Bei späteren Zusatz- oder Ergänzungsvereinbarungen verlängern bzw. verschieben sich die Leistungsfristen bzw. Leistungstermine entsprechend. Solange der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit uns gegenüber im Verzug ist, ruht unsere Leistungspflicht. Bei schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde bestellte Produkte spätestens drei (3) Monate nach der Bestellung abzurufen. Bei nicht rechtzeitigem Abruf können wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- (4) Sofern wir verbindliche Leistungsfristen und -termine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen. Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Nichtverfügbarkeit der Leistung. Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Umstände und Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien bzw. Pandemien oder Arbeitskämpfe; diese entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Leistungsfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Störung und der Kunde wird in angemessener Weise vom Eintritt der Störung unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei (2) Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es trifft uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Eintritt unseres Verzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Sämtliche Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Tatsächlich anfallende Verpackungs-, Versand- und Transportkosten der Lieferung werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu tragen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

Sofern im Einzelfall ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise gemäß unserer Preisliste für sämtliche dort aufgeführte Leistungen.

Hiervon abweichend gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts), wenn die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll.

- (3) Wurde eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart und enthält unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste keine Preisangaben zur vereinbarten Leistung, so gilt die übliche Vergütung als vereinbart. Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für bestimmte Werkzeuge oder Materialien und Kosten für Leistungen Dritter sowie alle weiteren mittelbaren Aufwendungen werden separat unter Vorlage der jeweiligen Belege in Höhe des Nettobetrages erstattet, sofern schriftlich keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Der Mindestauftragswert beträgt EUR 100,00 netto.
- (5) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang bei uns. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.
- (6) Sofern wir mit dem Kunden nichts anderes vereinbaren, sind wir berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung unmittelbar nach Abschluss des Vertrages in folgender Höhe zu verlangen:
 - a) Betrifft der Vertrag die Lieferung von Produkten, so beträgt die Höhe der Vorauszahlung 30 % des Gesamtpreises, wenn der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis für die Lieferung den Betrag von EUR 5.000,00 netto überschreitet.
 - b) Betrifft der Vertrag die Erbringung von Dienstleistungen oder Werkleistungen, so beträgt die Höhe der Vorauszahlung 30 % der Gesamtvergütung, wenn der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis für die Leistung den Betrag von EUR 10.000,00 überschreitet.

Mit Abschluss des Vertrages wird dem Kunden eine Rechnung über die Vorauszahlung erstellt. Die Vorauszahlung ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Rechnung entsprechend Abs. 4 zu zahlen.

Die Nichtzahlung der Vorauszahlung begründet unsererseits ein Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrecht. Bei verspäteter Zahlung der Vorauszahlung verlängert sich eine verbindliche Leistungsfrist entsprechend um den Zeitraum der Verspätung.

- (7) Befindet sich der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in jeweils geltender gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (8) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderung durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so können wir von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt uns unbenommen.
- (9) Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (10) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (11) Solange der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber uns im Verzug ist, ruht unsere Leistungspflicht im Hinblick auf sämtliche Verträge und Einzelverträge.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Kunden; Verhalten bei Zwischenfällen

- (1) Der Kunde unterstützt uns bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen; diese Unterstützung umfasst auch die Bereitstellung aller dem Kunden zur Verfügung stehenden Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendig sein können. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass uns rechtzeitig und ohne dass es einer besonderen Aufforderung bedarf alle für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien zur Verfügung stehen und wir über alle Ereignisse und Umstände benachrichtigt werden, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen von Bedeutung sein können. Der Kunde hat uns insbesondere über mögliche Risiken, die mit den zu untersuchenden oder herzustellenden Materialien oder Produkte verbunden sein können, zu informieren und bestehende öffentliche, betriebliche oder regulatorische Sicherheitsvorschriften und damit verbundene vertrauliche betriebliche Belange zu erläutern, die bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen beachtet werden sollten.
- (2) Der Kunde wird uns unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass Leistungen oder Produkte möglicherweise gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen oder Dritte möglicherweise unsere gewerblichen Schutzrechte verletzen. Ein entsprechender Freistellungsanspruch nach § 7 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Falls der Kunde von Zwischenfällen erfährt, die unsere Produkte und Leistungen betreffen, muss er uns diesen Zwischenfall unverzüglich mitteilen. Der Kunde stimmt jede weitere Maßnahme und Reaktion auf den Zwischenfall mit uns ab.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt Dritte (insbesondere Behörden) und/oder die Öffentlichkeit von Zwischenfällen im Zusammenhang mit unseren Produkten und Leistungen ohne vorherige Absprache mit uns zu informieren, es sei denn, der Kunde ist auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur sofortigen Weitergabe der Informationen verpflichtet. In diesem Fall wird uns der Kunde unverzüglich darüber informieren.

§ 6 Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere auch der Teile 2 bis 4, nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Wir haften nicht für die Folgen unsachgemäßer Änderung oder Behandlung der Produkte, bei medizinisch technischen Geräten insbesondere nicht für durch Verwendung ungeeigneter Reagenzien verursachte Schäden oder die Folgen mangelhafter oder unautorisierter Wartung seitens des Kunden oder Dritter sowie für Mängel, die auf normalem Verschleiß beruhen oder durch den Transport verursacht wurden. Weiterhin haften wir insbesondere auch nicht für unautorisierte Veränderungen der Software-Installationen auf den Produkten/Systemen, bei Veränderungen des Systemaufbaus und der unsachgemäßen Kombination mit weiteren Produkten.

- (4) Die sich aus dem vorstehenden Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit wir oder ein Erfüllungsgehilfe einen Mangel arglistig verschweigen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Produkts, des Werks bzw. der Dienstleistung übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), dem Medizinproduktegesetz (MPG) oder dem Arzneimittelgesetz (AMG).
- (5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Wert der Deckungssumme unserer jeweiligen Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Deckungssumme je Schadensereignis beträgt EUR 15.000.000,00 pauschal für Personen und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- (7) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 7 Freistellung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, uns und unsere verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter und Beauftragten von allen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter durch die vom Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitgestellten Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien freizustellen und schadlos zu halten und uns gegen solche Ansprüche zu verteidigen, es sei denn, wir, unsere verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Zur Durchführung einer Drittrechtsrecherche/-prüfung sind wir nicht verpflichtet, es sei denn, eine solche ist ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.
- (2) Wir benachrichtigen den Kunden rechtzeitig schriftlich über entsprechende Ansprüche Dritter und der Kunde ist berechtigt, sich auf eigene Kosten gegen einen solchen Anspruch zu verteidigen, die Kontrolle über die Verfahren zu übernehmen und Ansprüche durch Vergleich beizulegen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die (a) aus einer Beschädigung der Produkte während des Gebrauchs, der Lagerung und der Benutzung der Produkte durch den Kunden und/oder (b) einer nicht sachgemäßen Verwendung der Produkte resultieren, freizustellen, sofern der Schaden nicht durch einen Mangel des Produktes verursacht wurde, für den wir allein oder weit überwiegend verantwortlich sind.
- (4) Soweit unsere Produkte nicht durch uns zur mehrfachen Verwendung und/oder Resterilisierung bestimmt sind, stellt uns der Kunde uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer mehrfachen Verwendung der Produkte, einer Resterilisierung der Produkte und/oder einer sonstigen Wiederaufbereitung der Produkte im Sinne des § 6 Abs. 9 des 2. Teils resultieren.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Drittschäden abzuschließen, die aus einer unsachgemäßen Lagerung und/oder unsachgemäßen Verwendung der Produkte resultieren. Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8 Geistiges Eigentum, Verwendungsbeschränkung

- (1) Sofern von den Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist und bleibt jede Partei alleiniger Eigentümer der Patentrechte, des Know-hows und der anderen gewerblichen Schutzrechte, die von dieser Partei kontrolliert werden und die bereits bestanden oder außerhalb des jeweiligen Vertrages entstanden sind.
- (2) Unsere Leistungen können Produkte enthalten, deren Verwendung durch den Kunden patent- oder lizenzrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Einzelheiten zu solchen Beschränkungen sind unseren jeweiligen Produktbeschreibungen, der jeweiligen Packungsbeilage oder gegebenenfalls unserem Internetauftritt zu entnehmen. Diese können darüber hinaus vom Kunden vor und nach Vertragsabschluss bei uns angefordert werden.

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) Jede Partei wird die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei mit mindestens dem gleichen Maß an Sorgfalt schützen, das sie auch in Bezug auf ihre eigenen vertraulichen Informationen anzuwenden pflegt, in jedem Fall jedoch wenigstens mit der für den Schutz ähnlicher vertraulicher Informationen üblichen Sorgfalt und wenn der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, um unautoriisierten Besitz, Gebrauch, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der Vertraulichen Informationen gemäß dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zu verhindern. Jede Partei stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter, Beauftragten und Auftragnehmer die Vertraulichkeitsbestimmungen dieses § 9 befolgen.
- (2) Jede Partei wird zudem die vertraulichen Informationen, einschließlich Produkten, Mustern oder Materialien, weder physisch noch anderweitig analysieren, rückentwickeln, dekompileieren oder anderweitig untersuchen oder weiterentwickeln, um Merkmale solcher vertraulichen Informationen zu ermitteln, die eine Partei der jeweils anderen Partei nicht freiwillig offenbart.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der ausgetauschten Informationen nach Abs. 1 und/ oder Abs. 2 entfällt, soweit die vertraulichen Informationen rechtmäßig
 - a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits der Allgemeinheit zugänglich waren oder der Allgemeinheit ohne Verletzung der Pflichten gem. Abs. 2 und/oder Abs. 3 durch eine der Parteien danach zugänglich gemacht wurden;
 - b) den Parteien durch Dritte ohne eine Vertraulichkeitsverletzung offenbart wurden;
 - c) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im rechtmäßigen Besitz der Partei waren und dies der anderen Partei unverzüglich mitgeteilt wird;
 - d) diese Geheimhaltungsverpflichtung zum Zeitpunkt der Offenlegung durch eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des anderen aufgehoben ist; oder
 - e) von dem anderen unabhängig entwickelt wurde.
- (4) Die Verpflichtung der Parteien, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu schützen, endet zehn (10) Jahre nach dem Datum des Abschlusses des jeweiligen Vertrages.
- (5) Die vertraulichen Informationen einer Partei jeweils empfangende Partei hat auf schriftliche Anforderung der anderen Partei sämtliche Dokumente und Unterlagen, welche vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne enthalten und sämtliche Kopien hiervon auf Verlangen an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten, soweit

gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Im Falle von nicht herausgabefähigen Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, wie Festplatten o. ä., sind die entsprechenden Dokumente durch die empfangende Partei zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten, es sei denn, dass solche elektronischen Kopien der vertraulichen Informationen im Rahmen von üblichen automatisierten Datensicherungsverfahren durch die EDV der empfangenden Partei erstellt wurden und deren individuelle Löschung bzw. Vernichtung nur mit unangemessenem Aufwand seitens der empfangenden Partei möglich wäre. Die empfangende Partei wird auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind.

- (6) Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten nicht, soweit die Parteien schriftlich Anderweitiges vereinbart haben.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
 - (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus Geschäftsbeziehung zum Kunden, einschließlich dieser AGB, ist, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Geschäftssitz in Berlin (Landgericht Berlin).
- Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder dem Erfüllungsort zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
 - (4) Diese AGB sind auf unserer Seite <https://www.xion-medical.com/de/agb/> in deutscher und englischer Fassung abrufbar. Soweit sich eine Abweichung ergibt, ist der deutsche Text maßgeblich.

Teil 2: Besondere Bedingungen für Verkauf und Lieferungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Bedingungen für Verkauf und Lieferungen ("**Verkaufsbedingungen**") gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen, soweit wir uns zur Lieferung von Produkten an den Kunden verpflichten (§§ 433 ff. BGB). Die Verkaufsbedingungen gelten auch für Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben (§ 651 BGB).
- (2) Sollten sich im Einzelfall die Verkaufsbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Verkaufsbedingungen vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist.

§ 2 Annahmeverzug, Gefahrübergang

- (1) Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen der Produkte EXW Produktionsstätte XION (Incoterms 2020).
- (2) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.
- (3) Von uns in Aussicht gestellt Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (4) Für den Annahmeverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er uns gegenüber seine sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern oder nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz verlangen. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 2% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleibt vorbehalten.
- (5) Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- (6) Verzögert sich unsere Lieferung, ist der Kunde zum Rücktritt nur berechtigt, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

§ 3 Teilleistungen

- (1) Wir sind zur Erbringung einer Teilleistung nur berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
 - die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (2) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 6 des ersten Teils der AGB (Haftungsbeschränkung) beschränkt.

§ 4 Erfüllungsort, Verpackung

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Ort der Versendung der Ware, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Wahl der Versandart und der Verpackung liegt in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

§ 5 Sonderanfertigungen nach Kundenvorgaben, Änderungsvorbehalt

- (1) Produkte, die nach Zeichnungen, Muster, Spezifikationen oder anderen Angaben des Kunden hergestellt werden ("**Sonderanfertigungen**") können wir nur in jeweils bestellten Tranchen produzieren. Im Rahmen der Festlegung der tatsächlich produzierten Menge berücksichtigen wir eine bei der Produktion übliche Höhe an Ausschussproduktion. Wir können dabei nicht ausschließen, dass im Rahmen der Produktion die übliche Ausschusshöhe über- oder unterschritten wird.
- (2) Etwaige Abweichungen des Umfangs der hergestellten Produkte von der vereinbarten Menge teilen wir dem Kunden unverzüglich, spätestens mit der Lieferung, mit.
- (3) Im Falle des Vorliegens einer Abweichung im Sinne des § 4 Abs. 1 sind wir berechtigt, den Leistungsumfang entsprechend der tatsächlichen Produktion um maximal +/- fünf (5) % anzupassen. Der Kaufpreis wird proportional gemäß der Abweichung der Lieferung angepasst.

§ 6 Beschaffenheit, Rechte des Kunden bei Mängeln, Untersuchungspflicht

- (1) Wir gewährleisten, dass die Beschaffenheit unserer Produkte den beiliegenden Produktinformationen sowie unseren Spezifikationen entspricht. Diesen Spezifikationen liegen analytische Methoden und Verfahren unsererseits zugrunde. Soweit vertraglich nichts anders vereinbart, schulden wir lediglich Produkte, die sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann.
- (2) Wir gewährleisten, dass unsere Produkte die notwendigen Produktzulassungen in Deutschland und den übrigen Ländern der Europäischen Union besitzen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die den Produkten beiliegenden Gebrauchsanweisungen nicht in allen in den Ländern der Europäischen Union gebräuchlichen Sprachen beigelegt sind. Werden unsere Produkte außerhalb der Europäischen Union importiert, übernehmen wir keine Gewährleistung für die Konformität unserer Produkte mit den im jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein offensichtlicher oder anderer Mangel, der bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wäre (einschließlich Falsch- und Minderlieferung), so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie uns innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Lieferung zugeht. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde andere Mängel innerhalb von sieben (7) Werktagen ab dem Zeitpunkt, in dem sich der Mangel zeigte, uns in Schriftform anzuzeigen; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits in einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Zur Fristwahrung hat die Mängelrüge uns innerhalb der genannten Frist zuzugehen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (4) Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Produkte zu. Wir können uns hierzu eines fachlich qualifizierten Dritten bedienen. Auf unser Verlangen ist das beanstandete Produkt kraftfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil das Produkt sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Sofern sich herausstellt, dass ein vom Kunden behaupteter Mangel tatsächlich nicht besteht oder durch eine unsachgemäße Verwendung und/oder Lagerung durch den Kunden verursacht wurde, sind wir berechtigt, jegliche Aufwendungen, die durch die Verfolgung der Mängelrüge entstanden sind, dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde zumindest grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Ist das gelieferte Produkt mangelhaft, leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (6) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Produkt zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde das mangelhafte Produkt nach den gesetzlichen Vorschriften herauszugeben.

- (7) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder haben wir sie nach den gesetzlichen Vorschriften verweigert, richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung von § 6 des ersten Teils der AGB (Haftungsbeschränkung, Schadensersatz).
- (8) Dem Kunden stehen aufgrund eines mangelhaften Produktes keine Rechte zu, wenn dieser Mangel vom Kunden oder von einem Dritten verursacht wurde und wir den betreffenden Mangel nicht zu vertreten haben. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Kunde oder ein Dritter Änderungen an dem Produkt vorgenommen hat, für das Produkt ungeeignete Reagenzien verwendet hat oder der Mangel auf eine unsachgemäße Lagerung oder Verwendung beim Kunden zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere auch bei unautorisierten Veränderungen der Software-Installation auf den Produkten/Systemen, bei Veränderungen des Systemaufbaus und der unsachgemäßen Kombination mit weiteren Produkten. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung, falsche Verwendung oder unsachgemäße Lagerung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (9) Soweit unsere Produkte nicht durch uns zur mehrfachen Verwendung und/oder Resterilisierung bestimmt sind, sind Ansprüche des Kunden wegen der fehlenden Wiederverwertbarkeit dieser Produkte ausgeschlossen.
- (10) Soweit unsere Produkte nicht durch uns zur mehrfachen Verwendung und/oder Resterilisierung bestimmt sind, sind Ansprüche des Kunden, die sich aus einer mehrfachen Verwendung, einer Resterilisierung und/oder einer sonstigen Aufbereitung der Produkte resultieren, ausgeschlossen.
- (11) Eine im Einzelfall mit uns vereinbarte Lieferung gebrauchter Produkte erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den verkauften Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher - auch zukünftig entstehender - gesicherter Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für bestimmte vom Kunden bezeichnete Produkte geleistet worden sind.
- (2) Die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ("**Vorbehaltsprodukte**") dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsprodukte unentgeltlich für uns.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsprodukte, insbesondere eine Pfändung, oder jede andere Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte sowie eine etwaige Beschädigung oder die Vernichtung der Ware unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben, uns bei einer solchen Maßnahme im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen und die uns zur Last fallenden angemessenen Interventionskosten zu tragen.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte im ordentlichen Geschäftsgang zu verwenden und weiter zu veräußern, wenn er nicht einem Dritten bereits Ansprüche aus einer solchen Weiterveräußerung im Voraus abgetreten hat. Er ist verpflichtet, seinem Abnehmer gegenüber sich das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vorzubehalten. Ferner tritt der Kunde zur Sicherung der gesicherten Forderungen alle Ansprüche, die ihm gegen seinen Abnehmer im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte zustehen, an uns im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.

- (5) Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretene Forderung aus dem Weiterverkauf im eigenen Namen einzuziehen. Unsere Einziehungsbefugnis wird dadurch nicht berührt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen. Auf unser Verlangen hat der Kunde den Drittschuldner bekannt zu geben und ihm die Abtretung anzuzeigen. Unabhängig davon haben wir das Recht, die Abtretung dem Drittschuldner selbst anzuzeigen. Der Kunde verpflichtet sich, seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte nicht an Dritte abzutreten, sich auf Einwendungen aus einem etwa bestehenden Abtretungsverbot uns gegenüber nicht zu berufen und mit dem Drittschuldner kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.
- (6) Wir werden die bestehende Sicherung an den Vorbehaltsprodukten sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen nach unserer Wahl insoweit freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.
- (7) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Absätzen 2 und 3 dieser Bestimmung, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 8 Weiterverkauf und Abgabe

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, bei Weiterverkauf oder Abgabe unserer Produkte die jeweils einschlägigen Gesetze, insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ggf. medizinproduktrechtliche bzw. arzneimittelrechtliche und pharmazeutische Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten.
- (2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Produkte einer Export- oder Importkontrolle unterliegen können. Jede Vertragspartei ist selbst dafür verantwortlich, die entsprechenden Export- und Importbestimmungen einzuhalten.

§ 9 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Ablieferung bzw. Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (3) Unberührt bleiben gesetzliche Verjährungsregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist von unserer Seite (§ 438 Abs. 3 BGB), für Ansprüche im Lieferantenregress (§ 479 BGB), aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), aus dem Medizinproduktegesetz (MPG), aus dem Arzneimittelgesetz (AMG), soweit anwendbar aus der MDR sowie für die in Teil 1 § 6 Abs. 2 und Abs. 4 genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Teil 3: Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Bedingungen für Dienstleistungen („**Bedingungen für Dienstleistungen**“) gelten zusätzlich zu den (vorstehend abgedruckten) Allgemeinen Bedingungen, soweit wir uns zur Erbringung von Dienstleistungen (§§ 611 ff. BGB) im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b der Allgemeinen Bedingungen verpflichten.
- (2) Sollten sich im Einzelfall die Bedingungen für Dienstleistungen und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Bedingungen für Dienstleistungen vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist.

§ 2 Gewährleistung, Rechte des Kunden bei Schlechtleistung, Verjährung

- (1) Wir führen die in Auftrag gegebenen Dienstleistungen nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer des Vertragsverhältnisses gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen nach besten Kräften durch.
- (2) Im Rahmen der Leistungserbringung schulden wir nur die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen mit größtmöglicher Sorgfalt. Wir gewährleisten deshalb lediglich die Übereinstimmung der in dem/den entsprechenden Bericht(en) dargelegten Ergebnisse mit dem im Rahmen der Dienste festgestellten Ergebnis nach dem jeweils letzten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse. Im Übrigen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere übernehmen wir keine Gewährleistung für das Erreichen des angegebenen Projektziels und/oder die Eignung der Ergebnisse für einen bestimmten Zweck oder die weitere Bearbeitung oder Nutzung der Ergebnisse durch den Kunden. Teil 1 § 6 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von § 195 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 199 BGB). Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), aus dem Medizinproduktegesetz (MPG), aus dem Arzneimittelgesetz (AMG) sowie die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil 1) § 6 Abs. 2 und Abs. 4 genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- (4) Wir übernehmen darüber hinaus keine Gewährleistung dafür, dass durch die Dienstleistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Teil 1 § 7 gilt entsprechend.

§ 3 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Sofern der Dienstvertrag nicht eine feste Laufzeit aufweist oder etwas anderes vorsieht, beträgt die Laufzeit sechs (6) Monate ab Vertragsschluss. Wird der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um weitere sechs (6) Monate.
- (2) Das gesetzliche Recht der Parteien auf fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Teil 4: Besondere Bedingungen für Werke

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Bedingungen für die Herstellung eines Werkes („**Bedingungen für Werke**“) gelten zusätzlich zu den (vorstehend abgedruckten) Allgemeinen Bedingungen, soweit der Kunde die Erstellung eines Werkes als bestimmten Erfolg (§§ 631 ff. BGB) wünscht und wir uns zur Herbeiführung des Werkes ausdrücklich verpflichten. Bei der Erstellung eines Werkes kann es sich insbesondere um Reparaturleistungen handeln.
- (2) Sollten sich im Einzelfall die Bedingungen für Werke und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Bedingungen für Werke vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist.

§ 2 Abnahme, Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung des Werks trägt der Kunde ab dem Zeitpunkt der Abnahme.
- (2) Nimmt der Kunde das Werk nicht ab, obwohl das Werk vertragsgemäß ist, sind wir berechtigt, die Abnahme durch den Kunden innerhalb einer angemessenen, von uns festgelegten zusätzlichen Frist zu verlangen. Nimmt der Kunde das Werk nicht innerhalb dieser zusätzlichen Frist ab, gilt das Werk als abgenommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Abnahme und Teil 2 § 2 Abs. 2 zum Annahmeverzug bei unterbliebener Abnahme.
- (3) Verzögert sich die Herstellung des von uns zu erstellenden Werks, ist der Kunde nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Herstellung des versprochenen Werkes erfolglos verstrichen ist.

§ 3 Beschaffenheit, Rechte des Kunden bei Mängeln, Untersuchungspflicht

- (1) Wir unternehmen wirtschaftlich angemessene Anstrengungen nach dem jeweils letzten Stand wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse, um dem Kunden das Werk wie von den Parteien vereinbart zur Verfügung zu stellen. Soweit vertraglich nichts anders vereinbart, schulden wir ein Werk, das sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art des Werkes erwarten kann. Wir gewährleisten dabei lediglich die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Erbringung der vereinbarten Leistungen mit qualifiziertem Personal, nicht aber die Eignung des Werks für einen bestimmten Zweck oder die weitere Bearbeitung oder Nutzung des Werks durch den Kunden, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.
- (2) Die bedingungslose Abnahme des Werks schließt alle Rechte und Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Mängeln aus, die im Zeitpunkt der Abnahme bereits erkennbar waren. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Mängeln, die im Zeitpunkt der Abnahme nicht erkennbar waren, ist ausgeschlossen, es sei denn der Kunde informiert uns nach dessen Entdeckung unverzüglich schriftlich über den Mangel.
- (3) Die Rechte des Kunden bei Vorliegen von Mängeln des Werkes bestimmen sich entsprechend den Regelungen des § 6 Abs. 3 bis Abs. 6 der Verkaufsbedingungen (Teil 2).

§ 4 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 634a Abs. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Abnahme.
- (3) Unberührt bleiben gesetzliche Verjährungsregelungen bei Arglist von unserer Seite (§ 634a Abs. 3 BGB), für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), aus dem Medizinproduktegesetz (MPG), aus dem Arzneimittelgesetz (AMG) sowie für die in den Allgemeinen Bedingungen des Teil 1 § 6 Abs. 2 und Abs. 4 genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.